

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 36/2016

Veröffentlicht am: 17.06.2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. Mai 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Prüfungsordnung für den Studiengang „Philosophie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016**

#### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

#### **II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

#### **III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Philosophie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang „Philosophie“ ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelor-Studiengängen mit philosophischer Ausrichtung oder philosophischen Anteilen.

(2) Er besitzt eine an der aktuellen Forschung orientierte Ausrichtung. Die Studierenden sollen in diesem Master-Studiengang daher nicht nur philosophische Kenntnisse und die Vertrautheit mit verschiedenen Denkmethode vertiefen und erweitern, sondern bereits an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt werden. Im Rahmen der philosophischen Ausbildung sollen die Studierenden die analytische und argumentative Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft erwerben können. Mögliche Berufsfelder finden sich in Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Fachverlagen und sonstigen Medien sowie in gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden.

(3) Der Studiengang ist auf die Philosophie als akademisches Fach in Forschung und Lehre fokussiert. Er umfasst deshalb eine wissenschaftliche Ausbildung, in deren Rahmen die Studierenden unter Begleitung der Lehrenden an die aktive Lehre und Forschung herangeführt werden. Eine Schwerpunktbildung wird durch die Wahlmöglichkeiten in den Basis-, Aufbau- und Praxismodulen ermöglicht. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt. Die Aufbaumodule dienen neben der inhaltlichen und methodischen Vertiefung des philosophischen Fachwissens gemäß dem Marburger Lehr- und Forschungsprofil der Philosophie auch der Hinführung der Studierenden an das Aufgabenfeld „Hochschule“, insofern mit den Aufbaumodulen und dem Forschungsprojekt bereits Lehr- und Forschungskompetenzen ausgebildet und optimiert werden können. Die dabei vermittelten Einblicke in den Lehr- und Forschungsbetrieb sind auch geeignet, Kontakte zu Aufgabenfeldern herzustellen, die an die Wissenschaftspraxis angrenzen (Fachverlage, Wissenschaftsorganisationen, Zeitschriften-/ Zeitungsredaktionen etc.). Diesem doppelten

Qualifikationsprofil der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der akademischen Philosophie soll auch mit der Form der Abschlussprüfungsleistungen Rechnung getragen werden: das Prüfungsmodul: „Masterarbeit mit Kolloquium“ ist aufgeteilt in eine Masterarbeit und eine mündliche Verteidigung der darin enthaltenen Thesen. Das Praktikum ermöglicht daneben eine Orientierung auf außeruniversitäre Berufsfelder. Schließlich wird eine weitere Profilbildung ermöglicht, indem in einem begrenzten Umfang (12 LP) Profilmodule anderer Studiengänge studiert werden sollen.

(4) Zur Erreichung des angestrebten Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnisse der wesentlichen historischen Epochen und Formationen und der systematischen Themenkomplexe der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart mit selbstgewählten Schwerpunkten innerhalb des Marburger Fachprofils (Sachkompetenz)
- Erkennen und Interpretieren unterschiedlicher philosophischer Probleme und Themen in Geschichte und Gegenwart; Verständnis der Deutungszusammenhänge von philosophischen Konzeptionen und Systemen von deren eigenen Voraussetzungen her (Hermeneutische Kompetenz)
- Kritischer Umgang mit historischen Quellen, ggf. im Rahmen eines Editionsprojekts; philologische Kompetenz im Umgang mit philosophischen Texten (Philologisch-historische Kompetenz)
- Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren aufgrund formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung (Reflexions- und Argumentationskompetenz)
- Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten, bewerten und präsentieren (Informationskompetenz)
- Inter- und transdisziplinärer Wissenstransfer, insbesondere in Bezug auf argumentative Methoden sowie zentrale Themen der Ethik und der theoretischen Philosophie (Transformationskompetenz)
- Selbstständiges Forschen aufgrund der Fähigkeiten, Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz)
- Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen mündlichen und schriftlichen Vollzügen von philosophischem Ausdruck (Kommunikations- und Sprachkompetenz)
- Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (Sozialkompetenz) öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung von gesellschaftsbezogenem Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz)

Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit, sodass die genannten Kompetenzen erworben werden und nach dem Studium durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Das Erlangen der angestrebten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wird mit dem Master-Abschluss nachgewiesen.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines beliebigen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens der Note 2,5. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind:

Nachweis zweier Fremdsprachen. Eine dieser Sprachen ist auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere mindestens auf Niveau B1. Werden Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums durch das Abiturzeugnis oder ein vergleichbares Dokument nachgewiesen werden.

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Philosophie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, ein Forschungsprojekt (Vertiefung), ein Praktikum, Profilmodule (Importmodule) aus anderen Fächern im Umfang von 12 LP sowie ein Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich 1: Basis</b>		<b>36</b>	
<i>Aufklärung in Geschichte und Gegenwart</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Vernunft – Praxis – Wissenschaft</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<b>Studienbereich 2: Aufbau</b>		<b>24</b>	
<i>Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	2 von 3
<i>Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<b>Studienbereich 3: Vertiefung</b>		<b>12</b>	
<i>Forschung</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<b>Studienbereich 4: Praktikum</b>		<b>12</b>	
<i>Praktikum</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<b>Studienbereich 5: Profil</b>		<b>12</b>	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<b>Studienbereich 6: Abschluss</b>		<b>24</b>	
<i>Master-Arbeit mit Kolloquium</i>	<i>PF</i>	<i>24</i>	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Die Basismodule dienen zur Einführung in aktuelle Forschungsdiskussionen der Philosophie; sie orientieren sich an grundlegenden Fragen des Faches. Sie haben ferner die Funktion, selbst orientierend im Sinne der anzustrebenden Spezialisierung zu wirken. Zugleich sollen sie dazu beitragen, die durchaus heterogenen Fachzugänge in den Studiengang transparent zu machen und die in diesen liegenden Potentiale zu nutzen.

(4) Die Aufbaumodule thematisieren spezielle Fragen unterschiedlicher Disziplinen der Philosophie und ermöglichen so eine individuelle Schwerpunktsetzung. Sie haben die Funktion, den Studierenden Klarheit über die grundlegende Ausrichtung der nachfolgenden Master-Arbeit zu geben.

(5) Das Forschungsprojekt (Vertiefung) ermöglicht den Studierenden eine erste eigenständige forschende Tätigkeit (unabhängig von einer Lehrveranstaltung). Die Eigenständigkeit der Forschungsleistung soll den Studierenden die Frage zu klären helfen, ob eine Tätigkeit in der akademischen Philosophie (und eine entsprechende Weiterqualifikation nach dem Master-Abschluss) für sie in Frage kommt.

(6) Das Praktikum soll Einblicke in akademische wie nichtakademische Tätigkeitsfelder bieten, die nach dem Abschluss relevant sein können. Diese sind (im nichtakademischen Bereich) vorzugsweise in Verlagen, Medien sowie Organisationen und Verbänden mit kulturellem oder kulturpolitischem Hintergrund zu finden.

(7) Die Profilmodule sollen die Gelegenheit geben, den im Studiengang gewählten Schwerpunkt durch das Hinzuziehen eines anderen Faches weiter zu stärken. Im Unterschied zum Bachelor-Studiengang steht hier die Integration nichtphilosophischer Perspektiven in die eigene philosophische Arbeit im Vordergrund.

(8) Das Abschlussmodul soll mit der MA-Arbeit die forschungsorientierten Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt worden sind, dokumentieren und zugleich Perspektiven für ein weitergehendes philosophisches Arbeiten eröffnen.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/fb03/philosophie/studium/master-philosophie> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Philosophie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Philosophie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Philosophie“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praktikum gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch das nicht absolvierte Aufbaumodul im Studienbereich 2 ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,

- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Philosophie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. drei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.



Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten

zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten)
- Berichten
- Essays
- der Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Kolloquien.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Philosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie besteht im selbstständigen Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie (inkl. Recherche themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur) auf dem aktuellen Forschungsniveau. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 21 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte des

Kolloquiums. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 LP im Studiengang Philosophie erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

#### **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die

Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul Praktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt."

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 17.11.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 17.11.2010 bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

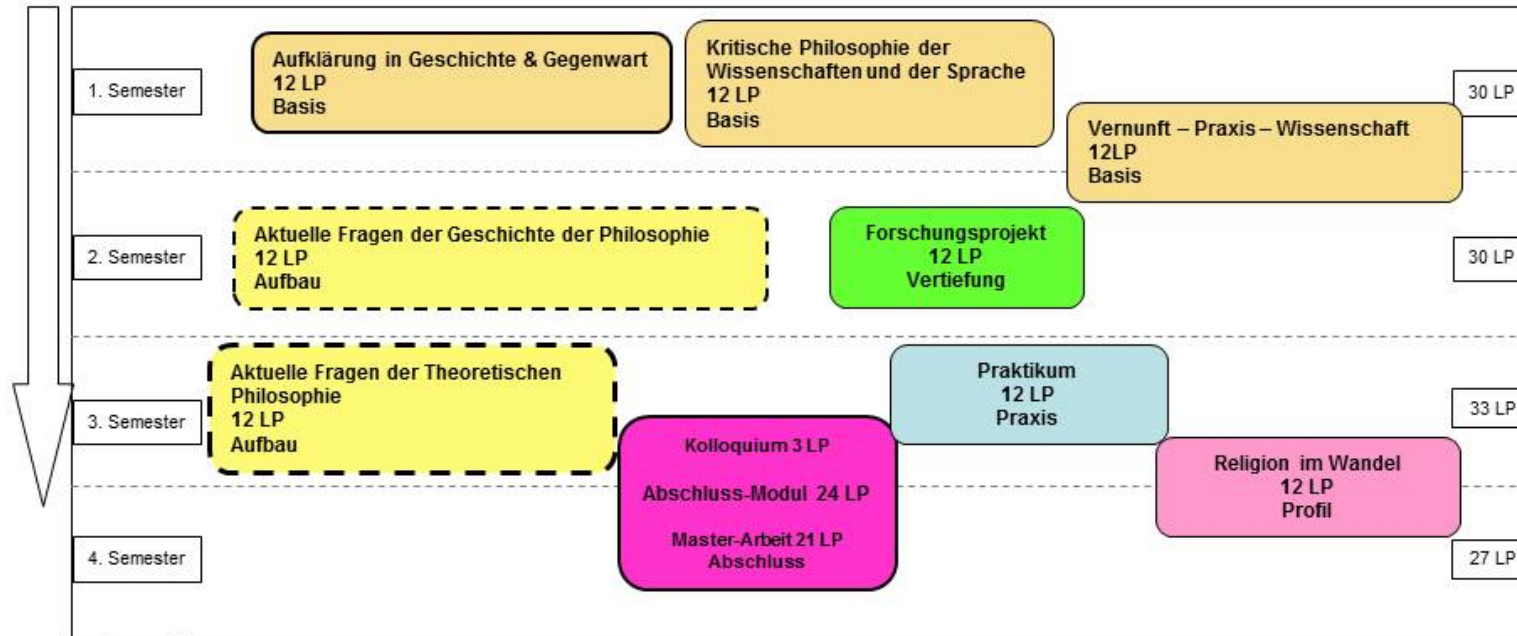
Marburg, den 15.06.2016

gez.

Prof. Dr. Thomas Noetzel  
Dekan des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 18.06.2016**

**M.A. Philosophie**  
**Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan**  
**Studienbeginn im Winter**

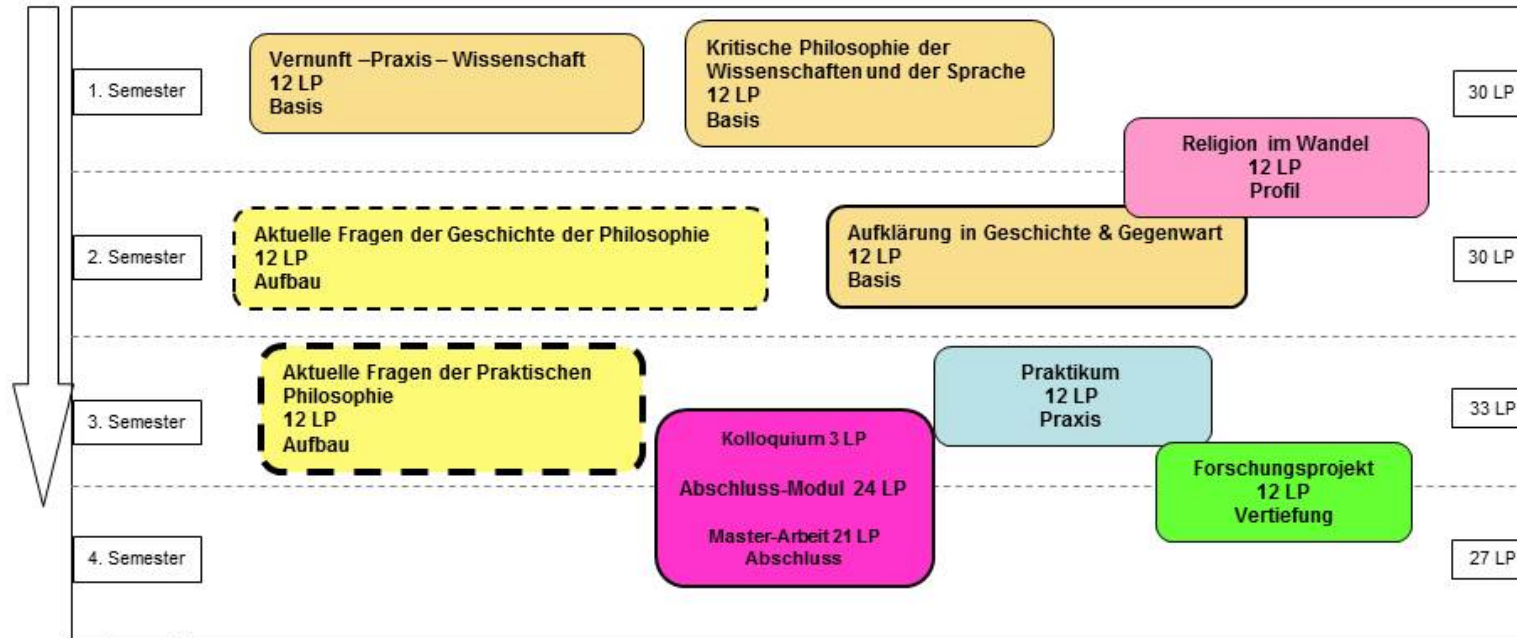


**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Wahlpflichtmodule:						



**M.A. Philosophie**  
**Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan**  
**Studienbeginn im Sommer**



**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil		Abschluss

## Anlage 2: Modulliste

M.A. Philosophie Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Aufklärung in Geschichte und Gegenwart  <i>Enlightenment in Past and Present</i>	12	PF	Basis	Kritisches Verständnis der Entwicklungs- und Rezeptionslinien der Aufklärungsphilosophie; Diskussion ausgewählter Texte der Aufklärungsphilosophie in ihrem historischen Kontext und unter Berücksichtigung möglicher aktueller Perspektiven. Kritisches Verständnis der Gegenwartsphilosophie, vor allem hinsichtlich ihres Umgangs mit und ihrer Bezugnahme auf Positionen und Autoren der Aufklärung. Kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; besonders zu dominanten Interpretationstraditionen zur Aufklärung bzw. zu einzelnen Autoren, auch hinsichtlich des von diesen vertretenen Modells von Philosophiehistoriographie. Fähigkeit zur Einarbeitung in interdisziplinäre Themen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder 3 Essays (je 5 S.) oder mündliche Einzelprüfung (30 Min.)
Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache  <i>Critical Philosophy of Science and Language</i>	12	PF	Basis	Kritische Auseinandersetzung mit den philosophischen Grundlagen der wissenschaftlichen, insbesondere humanwissenschaftlichen Forschung im Sinne einer Aufklärung der Voraussetzungen des wissenschaftlichen Denkens und Handelns. Es geht u.a. um die philosophische Analyse der Forschungspraxis zentraler humanwissenschaftlicher Disziplinen und um die philosophische und gesellschaftliche Relevanz der Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften vom Menschen, aber auch um Themen aus den Bereichen der kulturellen Anthropologie und Ethnographie sowie den klassischen Geistes- und Literaturwissenschaften.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder 3 Essays (je 5 S.) oder mündliche Einzelprüfung (30 Min.)
Vernunft – Praxis – Wissenschaft  <i>Reason – Praxis – Arts and Sciences</i>	12	PF	Basis	Kritische Auseinandersetzung mit den Grundlagen der wesentlichen Disziplinen der Praktischen Philosophie, v.a. der Moral-, Rechts- und Staatsphilosophie sowie der Angewandten Ethik. Zugleich geht es um die Kenntnisnahme aktueller Diskussionen und Probleme des Arbeitsfeldes.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder 3 Essays (je 5 S.) oder mündliche Einzelprüfung (30 Min.)

Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie <i>Current Questions: History of Philosophy</i>	12	PF	Aufbau	Kritische Diskussion und systematische Auswertung zeitgenössischer Debatten und Fragen aus Geschichte und Geschichtsschreibung der Philosophie. Beförderung der Entwicklung eigener forschender Fragestellungen im Hinblick auf die Module "Forschung" und "Abschluss".	Erfolgreich absolviertes Basismodul Aufklärung in Geschichte und Gegenwart.	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder 3 Essays (je 5 S.)
Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie <i>Current Questions: Theoretical Philosophy</i>	12	WP	Aufbau	Kritische Diskussion und systematische Auswertung zeitgenössischer Debatten und Fragen aus exemplarisch ausgewählten Bereichen der Theoretischen Philosophie. Beförderung der Entwicklung eigener forschender Fragestellungen im Hinblick auf die Module "Forschung" und "Abschluss".	Erfolgreich absolviertes Basismodul Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder 3 Essays (je 5 S.)
Praktische Philosophie <i>Current Questions: Practical Philosophy</i>	12	WP	Aufbau	Kritische Diskussion und systematische Auswertung zeitgenössischer Debatten und Fragen aus exemplarisch ausgewählten Bereichen der Praktischen Philosophie. Beförderung der Entwicklung eigener forschender Fragestellungen im Hinblick auf die Module "Forschung" und "Abschluss".	Erfolgreich absolviertes Basismodul Verunft – Praxis – Wissenschaft	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder 3 Essays (je 5 S.)
Forschung <i>Research</i>	12	PF	Vertiefung	Intensive eigenständige Bearbeitung einer genau umrissenen Frage aktueller oder historischer philosophischer Forschung.	Ein erfolgreich absolviertes Aufbaumodul.	<u>Modulprüfung:</u> Forschungsbericht (15 S.) oder Hausarbeit (15 S.)
Praktikum <i>Internship</i>	12	PF	Praxis	Berufspraktische Tätigkeit in einem für den Studiengang einschlägigen Umfeld.	Keine.	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (ca. 6) Seiten (unbenotet)
<b>Abschlussmodul</b> <i>Examination Module</i>	24	PF	Abschluss	Nachweis der Fähigkeit, ein philosophisches Thema aus einer die aktuelle Forschung verarbeitenden Perspektive selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.	Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 72 LP	<u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit (max. 80 S., 21 LP), Kolloquium (3 LP)

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profil erwerben Studierende im Master-Studiengang Philosophie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren Modulen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

#### I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP
<b>Fachbereich 03</b>			
B.A. Politikwissenschaft (FB 03)		Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (MEM 1)	6
		Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	6
		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 3)	6
		Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4)	6
		Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5)	6
		Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (MEM 6)	6
		Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5)	6
		Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (MEM 6)	6

Gender Studies und feministische Wissenschaft (Zentrum für Gender-Studies)		Basis/Aufbaumodul Gender-Studies	12
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Zentrum für FuK, FB 03)		Gewalt und Sicherheit	6
		Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	6
		Frieden und Entwicklung	6
		Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	6
		Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	6
M.A. Religionswissenschaft	Basis- modul A	Texte und Kontexte von Religionen in systematischer Perspektive	12
	Basis- modul B	Theorie und Methodik der Religionswissenschaft	12
	Wahlpflicht- modul W1	Religionen im Wandel	12
	Wahlpflicht- modul W2	Facetten des Islam	12
	Wahlpflicht- modul W3	Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Wahlpflicht- modul W4	Alltag, Religion und Kultur	12
<b>Fachbereich 06</b>			
M.A. Geschichte (Pakete Forschung + Quelle)		Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
		Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
		Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
		Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
		Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
		Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
		Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
		Quellenmodul Alte Geschichte	6
		Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
		Quellenmodul Neue Geschichte	6
		Historische Grundwissenschaften	6
		Theorie und Methoden	6
<b>Fachbereich 21</b>			
M.A. Motologie	EX 1-V6LP	Grundlagen der Motologie	6
	EX 2-V6LP	Motologie und Naturerfahrung	6
	EX 3-V6LP	Motologie im Seniorenalter	6
	EX 4-V&LP	Motologie und Ausdruck	6

#### Anlage 4: Exportmodule M.A. Philosophie

- (1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

##### Originalmodule

<b>Modulbezeichnung englischer Modultitel</b>	<b>LP</b>
Aufklärung in Geschichte und Gegenwart <i>Enlightenment in Past and Present</i>	12
Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache <i>Critical Philosophy of Science and Language</i>	12
Vernunft - Praxis - Wissenschaft <i>Reason - Praxis - Arts and Sciences</i>	12
Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie <i>Current Questions: History of Philosophy</i>	12
Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie <i>Current Questions: Theoretical Philosophy</i>	12
Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie <i>Current Questions: Practical Philosophy</i>	12

- (2) Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Philosophie“ sind gemäß § 11 der Master-Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Philosophie aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs „Philosophie“ eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 3 der Master-Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Praktikum“ zu konsultieren.

### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Praktikum-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Master-Studiengang „Philosophie“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Praktikum“.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit acht Wochen (mindestens 300 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

### **§ 5 Anerkennung und Nachweis**

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Praktikum“ entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Philosophie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der Praktikumstätigkeiten und die absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

### **§ 6 Prüfungsleistung**

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Praktikum“ ist neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung: „Praktikumsbericht“ gemäß § 7 dieser Praktikumsordnung.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- (a) Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über:
  - Name des Praktikumsanbieters
  - Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle
  - Dauer des Praktikums
  - Art der Vermittlung des Praktikums
  - weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes
  - Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter
  - (Nicht-)Vergütung des Praktikums
  - Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- b) Erfahrungsbericht (ca. 5 Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:
  - Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsräumen
  - Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle
  - Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin
  - kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
  - Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.
- c) Nachweis der Praktikumsseinrichtung gemäß § 5 dieser Praktikumsordnung.

### **§ 8 Rechte und Pflichten im Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

### **§ 9 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### **§ 10 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter**

(1) Das Institut für Philosophie ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Philosophie und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung (= Praktikumsberatung).